

Benutzungsordnung

für das

Dorfgemeinschaftshaus in Neuenkirchen

§ 1 - Allgemeine Regelungen

1. Das Dorfgemeinschaftshaus einschl. Außenanlagen der Gemeinde Neuenkirchen steht allen Einwohnern und Bürgern der Gemeinde Neuenkirchen zur Verfügung und dient u.a. der Durchführung kultureller und sportlicher Veranstaltungen, der Jugendarbeit sowie der allgemeinen Vereinsarbeit.
2. Benutzer dürfen die Außenanlagen, Räume, Geräte und Einrichtungsgegenstände nur jeweils ihrer Bestimmung entsprechend verwenden. Sie sind zu schonender Behandlung verpflichtet.
Ohne Genehmigung der Gemeinde Neuenkirchen dürfen keine Geräte oder sonstige Inventargegenstände aus den Räumlichkeiten entfernt werden.
Mängel oder Beschädigungen an den Geräten oder Einrichtungsgegenständen sind den Beauftragten der Gemeinde Neuenkirchen unverzüglich zu melden.
3. Die regelmäßige Überlassung von Außenanlagen bzw. Räumlichkeiten wird durch einen Benutzungsplan geregelt, der im Einvernehmen mit dem Gemeindedirektor der Gemeinde Neuenkirchen aufgestellt wird. Nutzer haben hierzu im Vorfeld einen entsprechenden schriftlichen Antrag an die Gemeinde Neuenkirchen, c/o Samtgemeinde Schwaförden, Poststr. 157, 27252 Schwaförden, zu richten. Kann das Einvernehmen mit einzelnen Antragstellern oder Nutzern nicht hergestellt werden, entscheidet der Rat der Gemeinde Neuenkirchen.
In Einzelfällen kann daneben der Bürgermeister der Gemeinde Neuenkirchen über die Nutzung von Außenanlagen und Räumlichkeiten entscheiden, sofern es sich bei den Antragstellern um Vereine, Institutionen oder Personen handelt, die in der Gemeinde Neuenkirchen beheimatet sind bzw. ihren (Wohn-)Sitz haben.
4. Das Dorfgemeinschaftshaus darf nur von den jeweils für die Benutzergruppen Verantwortlichen geöffnet werden. Die Gemeinde Neuenkirchen teilt die erforderlichen Schlüssel aus und führt hierüber entsprechende Listen.
5. Der Benutzer darf eigene Dekorationen, Kulissen, Geräte und Einrichtungsgegenstände aller Art nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde Neuenkirchen in das Dorfgemeinschaftshaus einbringen. Für diese Gegenstände übernimmt die Gemeinde Neuenkirchen keine Haftung. Das Nageln oder Festdübeln von Gegenständen für einmalige Benutzungszwecke ist nicht gestattet.
6. Die Räumlichkeiten sollen grundsätzlich nur bis 22.00 Uhr genutzt werden. Ausnahmen können von der Gemeinde Neuenkirchen genehmigt werden.

§ 2 - Gesetzliche Bestimmungen / Sicherheitsvorschriften

1. Der Benutzer hat für seine Veranstaltungen rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen, alle notwendigen Genehmigungen einzuholen, die ordnungsrechtlichen Bestimmungen sowie die Steuervorschriften zu beachten.
2. Der Benutzer hat sämtliche Sicherheitsvorschriften zu beachten und dafür zu sorgen, daß Anweisungen der Polizei, der Feuerwehr und des Ordnungsamtes sofort befolgt werden.

§ 3 - Hausrecht

1. Gegenüber von Nutzern und Besuchern des Dorfgemeinschaftshauses können folgende Personen das Hausrecht ausüben:
 - der Bürgermeister der Gemeinde Neuenkirchen;
 - der Gemeindedirektor der Gemeinde Neuenkirchen;
 - die Mitarbeiter / Beauftragten der Gemeinde Neuenkirchen;
 - die Verantwortlichen der jeweiligen Benutzergruppen.
2. Den Anweisungen der in Absatz 1 genannten Personen ist Folge zu leisten.

§ 4 - Werbung

Jede Art von Werbung und Gewerbeausübung im Dorfgemeinschaftshaus selbst und auf den dazu gehörenden Außenanlagen bedürfen der besonderen Erlaubnis der Gemeinde Neuenkirchen bzw. der Samtgemeinde Schwaförden.

§ 5 - Bewirtschaftung

1. Es ist grundsätzlich untersagt, die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten im Dorfgemeinschaftshaus gaststättenähnlich zu nutzen. Ausgenommen von diesem Verbot sind die in der Gebührenordnung für Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses für Dritte näher bestimmten Veranstaltungen.
2. Bei den in Absatz 1 beschriebenen Veranstaltungen ist der Benutzer verpflichtet, zunächst örtlichen Gastwirten die Bewirtschaftung anzubieten.
Nur wenn kein ortsansässiger Gastwirt bereit ist, die Bewirtschaftung zu übernehmen, darf sie durch den Veranstalter selbst erfolgen. In diesem Falle ist der Veranstalter verpflichtet, sich für den Ausschank eine Tageskonzession zu beschaffen.
3. Familien- und ähnliche Privatfeiern sind grundsätzlich nicht gestattet.

4. Unbeschadet der vorstehenden Regelungen dürfen Nutzer an ihre geschlossenen Gruppen Getränke und Speisen lediglich zum Selbstkostenpreis abgeben.

§ 6 - Reinigung

1. Grundsätzlich hat der Benutzer die zur Verfügung gestellten Räume zu reinigen. Die Reinigung hat spätestens bis zum Mittag des der Veranstaltung folgenden Tages zu erfolgen.
2. In Ausnahmefällen erfolgt die Reinigung der Räume durch von der Gemeinde Neuenkirchen beauftragte Personen.
3. Weitere Einzelheiten sind in der Gebührenordnung für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses durch Dritte geregelt.

§ 7 - Haftung

1. Die Gemeinde Neuenkirchen überläßt dem Benutzer das Dorfgemeinschaftshaus einschl. Außenanlagen mit den Einrichtungsgegenständen in dem Zustand, in welchem es sich befindet.
2. Der Benutzer verpflichtet sich, die Außenanlagen, Räume, Geräte und Einrichtungsgegenstände jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck selbst oder durch Beauftragte zu prüfen; er muß sicherstellen, daß schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
3. Soweit bis zum Beginn einer Veranstaltung vom Benutzer keine Beanstandungen erhoben werden, gelten die zur Verfügung gestellten Außenanlagen, Räume, Geräte und Einrichtungsgegenstände als vom Benutzer in ordnungsgemäßem Zustand übernommen.
4. Der Benutzer stellt die Gemeinde Neuenkirchen von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Außenanlagen, Räume, Geräte und Einrichtungsgegenstände und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Die Gemeinde Neuenkirchen haftet nur für Haftpflichtansprüche aus Schäden, die sie wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten hat.
5. Von dieser Regelung bleibt die Haftung der Gemeinde Neuenkirchen als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß §§ 836 ff. BGB unberührt.

6. Der Benutzer haftet für und ersetzt alle Schäden, die der Gemeinde Neuenkirchen an den überlassenen Räumen, Geräten, Einrichtungsgegenständen, sonstigem Inventar, Außenanlagen und Zugangswegen durch die Benutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen.

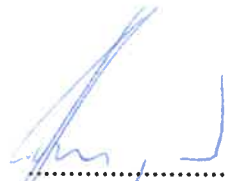
§ 8 - Nutzungsentgelt

Die Höhe des zu entrichtenden Nutzungsentgeltes für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses in Neuenkirchen richtet sich nach den vom Rat der Gemeinde Neuenkirchen beschlossenen Benutzungstarifen in Form einer Gebührenordnung.

§ 9 - Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.04.1996 in Kraft.

Neuenkirchen, den 03.04.1996


.....
Bürgermeister




.....
Gemeindedirektor